

Entwurf neue Richtlinie mit Anteilfinanzierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie)

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014, Artikel 1 - Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, GVBl. LSA Nf. 12/2014, S. 288) hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in öffentlicher Sitzung am ?????? die nachstehend aufgeführte Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie) beschlossen (Beschluss-Nr.: ???????):

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Teil I	
Allgemeine Verfahrensgrundsätze	
<hr/>	
1. Zuwendungszweck, Form der Zuwendung, Finanzierungsart	3
2. Gegenstand und Ziele der Förderung	3 - 4
3. Zuwendungsempfänger	4 - 5
4. Zuwendungsvoraussetzungen	5
4.1 Antragsteller	5
4.2 Vorhaben/Projekte (Maßnahmen)	5
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5 - 6
5.1 Zuwendungsart	5
5.2 Finanzierungsart	5
5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung	6
5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben	6
Teil II	
Verfahren, Regelungen zum Verfahren	
<hr/>	
6. Antragsverfahren/-fristen	7 - 8
6.1 Antragstellung	7 - 8
6.2 Antragsfristen	8
6.3 Eingangsbestätigung	8
6.4 Antragsprüfung und- entscheidung	8
7. Bewilligungsverfahren	8 - 9
7.1 Bewilligung	8 - 9
7.2 Ausschluss eines Antrages vom Bewilligungsverfahren	9
8. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	9 - 10
8.1 Mitteilungspflichten	9
8.2 Verletzung der Mitteilungspflichten	9 - 10
9. Auszahlungsverfahren	10
10. Verwendung der Zuwendung, Verwendungsnachweisprüfung, Prüfung der Verwendung	10 - 12
10.1 Verwendung der Zuwendung	10 - 11
10.2 Verwendungsnachweisführung	11
10.3 Prüfung der Verwendung der Zuwendung	11 - 12
11. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf, Erstattung und Verzinsung	12
12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	12

	<u>Seite</u>
Teil III	Vorzeitiger Maßnahmebeginn
13.	Antragstellung und Prüfung
13.1	Antragstellung
13.2	Prüfung des Antrages
Teil IV	Sonstige Förderbestimmungen
14.	Komplementärfinanzierung durch den Landkreis
Teil V	Schlussbestimmungen
15.	Rechtsgrundlagen
16.	In-Kraft-Treten

Teil I Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Zuwendungszweck, Form der Zuwendung, Finanzierungsart

- 1.1 Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, nachfolgend Landkreis genannt, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Zweck der Förderung kultureller sowie künstlerischer Vorhaben und Projekte (*Maßnahmen*), die ohne die Zuwendung des Landkreises sonst nicht oder nicht in dem erforderlichen und notwendigen Umfang durchführbar wären und an deren Realisierung er ein erhebliches Interesse hat. Die geförderten Maßnahmen müssen der Bereicherung des kulturellen und künstlerischen Lebens im Landkreis dienen.
Die (*zielgerichtete*) Kultur- und Kunstförderung des Landkreises soll insbesondere dazu beitragen, die bereits zur Tradition und zum festen Bestandteil des kulturellen und/oder künstlerischen Lebens im Landkreis gewordenen Vorhaben und Projekte sowie Initiativen mit einem breiten Wirkungskreis zu erhalten und weiter zu entwickeln. Des Weiteren gilt es in der Entstehung befindliche Vorhaben, Projekte und Initiativen, die der kulturellen sowie der künstlerischen Belebung in den Gemeinden und Städten des Landkreises dienen, zu fördern und in ihrer weiteren Entwicklung zu unterstützen.
- 1.2 Die Gewährung von Zuwendungen stellt eine freiwillige Leistung des Landkreises dar. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bestimmt der Kreistag im Rahmen seiner Beschlussfassung zur Haushaltssatzung des Landkreises für das jeweilige Haushaltsjahr.
- 1.3 Der Landkreis gewährt die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks nach einem bestimmten Vorhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt (*Anteilfinanzierung*).

2. Gegenstand und Ziele der Förderung

- 2.1 Zuwendungen können im Rahmen dieser Richtlinie für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt werden:
- Bildende Kunst
 - Darstellende Kunst
 - Traditions- und Heimatpflege, Brauchtum
 - Kinder- und Jugendkultur
 - Musik
 - Literatur
 - Ausstellungen und Sammlungen
 - öffentliches Bibliothekswesen.
- 2.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:
- Projekte, Vorhaben (und Initiativen) zur Förderung einer breiten künstlerischen und kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises, die zudem zu einer Bereicherung der Kunst- und Kulturlandschaft des Landkreises führen,
 - Projekte, Vorhaben (und Initiativen) zur Förderung der (inter)kulturellen und künstlerischen Kinder- und Jugendarbeit (Proben- und Trainingslager für Kinder und Jugendliche, Werkstätten und Workshops im Bereich der musischen, darstellenden und bildenden Kunst, Kunst- schulen etc.),
 - Projekte, Vorhaben (und Initiativen) in allen Bereichen der Kunst und Kultur von gemeinnützigem Interesse und besonderer regionaler Bedeutung für den Landkreis (Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Theater, Werkstätten etc.),
 - Projekte von Kunst- und Kulturschaffenden des Landkreises,
 - Projekte und Vorhaben zur Unterstützung des Kulturaustausches (Durchführung von Konferenzen zur Regional-, Heimat- und Kulturgeschichte etc.),

- Erstellen von Publikationen und Dokumentationen im Rahmen von kulturellen und künstlerischen Projekten und Vorhaben.

2.3 Von einer Förderung i. S. d. Richtlinie ausgeschlossen sind Maßnahmen,

- die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- die vorwiegend einen geselligen bzw. kommerziellen Charakter haben.
- die ausschließlich parteipolitisch, religiös sowie vereinsintern ausgerichtet sind.
- die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich der Kultur und Kunst haben.

2.4 Der Landkreis fördert im Rahmen dieser Richtlinie Maßnahmen, um

- ein vielfältiges kulturelles und künstlerisches Angebot zu sichern,
- das bürgerliche Engagement in der Kunst und der Kultur zu unterstützen,
- zur Identitätsstiftung und zur Entwicklung des Gemeinwesens in den Kommunen des Landkreises und damit im Landkreis beizutragen,
- eine kulturelle Vielfalt, Offenheit, Partizipation und die Pflege der Traditionen in Kultur und Kunst zu ermöglichen.

Das besondere Interesse des Landkreises gilt dabei der Förderung des vorhandenen kulturellen und künstlerischen Potentials sowie der Vielfalt des Kulturlebens in der Region (*allgemeine Ziele*).

2.5 Der Landkreis verfolgt mit der Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie insbesondere folgende *besondere konkrete Ziele*:

- Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur des Landkreises,
- Unterstützung der kulturellen und künstlerischen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises und im Besonderen des künstlerischen Nachwuchses,
- Förderung der Kulturarbeit und der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche,
- Pflege und Erschließung des kulturellen und künstlerischen Erbes in den verschiedenen Regionen des Landkreises,
- Stärkung der regionalen kulturellen Potentiale und Erhöhung der touristischen Attraktivität in allen Bereichen von Kultur und Kunst in den Gemeinden und Städten des Landkreises,
- Förderung und Initiierung von alltagsnahen Angeboten für die Bevölkerung des Landkreises in den Bereichen Kultur und Kunst.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger i. S. d. Richtlinie sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Aufgaben auf den Gebieten der Kultur und/oder der Kunst, an deren Erfüllung der Landkreis ein erhebliches Interesse hat, erfüllen. Soweit der Zuwendungsempfänger eine juristische Person des privaten Rechts ist, muss dieser satzungsgemäß gemeinnützig arbeiten.

Zuwendungsfähig sind insbesondere im Landkreis ansässige Vereine, Kulturschaffende sowie Künstler und Künstlergruppen, die gemeinnützige kulturelle und/oder künstlerische Projekte und Vorhaben realisieren.

Die Satzung des antragstellenden Vereins muss die kulturelle und/oder künstlerische Arbeit i. S. d. Richtlinie beinhalten.

3.2 Zuwendungsempfänger i. S. d. Richtlinie können juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Eine Antragstellung von kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf eine Förderung von kulturellen und/oder künstlerischen Maßnahmen i. S. d. Richtlinie ist möglich, soweit damit insbesondere eine überregionale Ausstrahlung der Maßnahme verbunden ist und der Landkreis an der Realisierung ein erhebliches kulturpolitisches Interesse hat.

3.3 Zuwendungsempfänger i. S. d. Richtlinie können Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbände und anerkannte Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sein so- weit sie Träger von kulturellen Projekten und/oder Organisator von kulturellen und/oder künstlerischen Veranstaltungen sind.

- 3.4 Soweit sich die Rechtsform des Zuwendungsempfängers innerhalb des Bewilligungszeitraumes gemäß dem Zuwendungsbescheid des Landkreises ändern sollte, ist dies dem Landkreis gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
Die Regelungen des Zuwendungsbescheides werden nicht automatisch auf die neue Rechtsform überleitet. Der Landkreis kann auf eine entsprechende Antragstellung hin einer Überleitung zustimmen, wenn der Zweck der Förderung auch für den verbleibenden Bewilligungszeitraum erfüllt werden kann.
- 3.5 Der Zuwendungsempfänger darf die ihm vom Landkreis gewährte Zuwendung nicht an Dritte weiterleiten. Dies ist nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Einverständniserklärung des Landkreises möglich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Antragsteller

- Gefördert werden können Antragsteller mit ständigem Wohnsitz bzw. Sitz im Landkreis, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme, die zweckentsprechende sowie sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht zu sichern in der Lage sind.
Die dem Antragsteller gewährte Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung der Maßnahmen führen.
- Gefördert werden können grundsätzlich Antragsteller, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten Eigenmittel zur Finanzierung der geplanten Maßnahme aktivieren und einsetzen und/oder sich nachweislich um die Einwerbung von Drittmitteln bemüht haben.
- Der Antragsteller muss glaubhaft darstellen können, dass die Maßnahme mit den zur Verfügung stehenden eigenen finanziellen Mitteln nicht realisiert werden kann.
Dies ist in dem vom Antragsteller einzureichenden Kosten- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

4.2 Vorhaben/Projekte (Maßnahmen)

- Gefördert werden können ausschließlich Maßnahmen, an deren Erfüllung des mit der Zuwendung verfolgten Zwecks ein erhebliches Interesse des Landkreises besteht, die von kreislicher und/oder regionaler und/oder überregionaler Bedeutung sind und die einen räumlichen und/oder fachlich-inhaltlichen Bezug zum Landkreis bzw. zu dessen kulturpolitischer Ausrichtung aufweisen.
- Gefördert werden können grundsätzlich Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung auf der Basis eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplanes gesichert und deren Förderzeitraum auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt ist.
- Gefördert werden können ausschließlich Maßnahmen, mit denen bei der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist.
Beabsichtigt der Antragsteller mit der Maßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung zu beginnen, so bedarf dies der Zustimmung des Landkreises. [Mit Eingang einer vollständigen, sowie frist- und formgerechten Antragstellung wird diese Zustimmung automatisch verwaltungsintern ausgesprochen.](#)

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Der Landkreis gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen für kulturelle und/oder künstlerische Maßnahmen durch die *Projektförderung*. Als Projektförderung wird die Gewährung von Zuwendungen zur Deckung der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben bzw. Projekte bezeichnet.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung des Landkreises wird zur *Anteilfinanzierung* des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Die Zuwendung ist zudem bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme. Die Zuwendung des Landkreises kann in einer Höhe von bis zu 70 v. H. der (anerkannten) zuwendungsfähigen Ausgaben für den zu erfüllenden Zweck gewährt werden. Die restlichen finanziellen Mittel sind durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers, die mindestens in einer Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben durch diesen zu erbringen sind (*verpflichtende Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers*), und/oder Drittmitteln aufzubringen.

Die Antragsteller haben sich nachweislich um eine Mitfinanzierung bei ihrer Sitzgemeinde zu bemühen. Die in Absatz 1 vorgegebene Beteiligung an den zuwendungsfähigen Ausgaben schließt weitere Zuwendungsgeber für die jeweilige Maßnahme nicht aus. Dies ist gegenüber dem Landkreis als Zuwendungsgeber durch den Antragsteller anzuzeigen. Ein entsprechender Nachweis über die Höhe der gewährten Zuwendung durch Dritte ist im Rahmen der Verwendungsnachweisführung durch diesen zu erbringen.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

- Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden und je nach Art und Umfang der Maßnahme angemessenen Ausgaben.
- Zuwendungsfähige Ausgaben sind:
 - Aufwandsentschädigungen/Honorare,
 - Fahrtkosten gemäß gültigem Bundesreisekostengesetz,
 - **Kosten für behördlich vorgeschriebene Versicherungen und Genehmigungen/GEMA**
 - Kosten für Arbeits- und Verbrauchsmaterial,
 - Mieten, Leihgebühren,
 - Druck- und Werbungskosten,
 - **Bürobedarf, Porto, Telekommunikationsrechnungen**
 - Kosten für Beschaffung und Reparatur für Noten und Musikinstrumente,
 - Kosten für technische Geräte, sonstige Ausstattungen und Ausrüstungen,
 - Kosten für Proben- und Trainingslager,
 - Kosten für die Erhaltung und Erweiterung der Bestände von Bibliotheken und den Medienerwerb.

Finanzielle Aufwendungen für Honorare werden nur bis zu einer Höhe von 15 Euro pro Stunde als zuwendungsfähig anerkannt, soweit die Kosten hierfür dem Antragsteller für eine künstlerische Anleitung im Rahmen der zu fördernden Maßnahmen entstehen.

- Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:
 - unbare Eigenarbeitsleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen),
 - Aufwendungen für allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten sowie Mitgliedsbeiträge für Verbände/Dachverbände,
 - Kosten für Büroausstattungen,
 - **Kosten für Speisen und Getränke** sowie Präsente,
 - Kosten, die durch Versäumnisse oder das Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (Versäumnisgebühren, nicht genutzte Skonti und Rabatte etc.),
 - Kosten für Vereins- und Heimatfeste, deren Bedeutung sich ausschließlich auf die Ortschaft beschränkt,
 - Kosten für Baumaßnahmen.
- Für Kinder und Jugendliche, die an einem Proben- und/oder Trainingslager teilnehmen, können angemessene Kosten für Verpflegung anteilig bezuschusst werden.
- Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Antragsverfahren/-fristen

6.1 Antragstellung

- Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich zu stellen. Hierzu ist grundsätzlich das vom Landkreis zur Verfügung gestellte Formular (*Antragsvordruck, vgl. Anlage 1*) zu verwenden. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt, mit rechtsverbindlicher Unterschrift unterzeichnet und mit den erforderlichen und notwendigen Anlagen versehen im Landkreis einzureichen.

Die **erforderlichen** Antragsformulare **sowie alle weiteren notwendigen Formulare und Auskünfte** sind über das zuständige Fachamt **des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, den Fachdienst Kultur, und über das Internet** erhältlich:

www.anhalt-bitterfeld.de/de/foerderung-von-kultur-und-kunst.html

Die Anträge auf die Gewährung einer Zuwendung müssen zudem die zur Beurteilung der Erforderlichkeit bzw. der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen und durch entsprechende Kostenkalkulationen zu belegen bzw. zu untersetzen.

- Den Anträgen sind grundsätzlich insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
 - detaillierte Beschreibung der Maßnahme, ggf. Konzeption,
 - Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
 - Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
 - Begründung zum Eigenanteil des Antragstellers,
 - Freistellungsbescheid des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit,
 - Rechtsform und Vertretungsregelungen bzw. –befugnisse (Geschäftsführung etc.); insbesondere bei Vereinen Vorlage der Vereinssatzung sowie eines Auszugs aus dem Vereinsregister,
 - Kostenvoranschläge (mind. 3):
 - **ab einer Anschaffung von 410,00 € netto, soweit die Anschaffungen nicht in den Bereich von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (UVgO) bzw. von öffentlichen Bauvergaben (VOB/A) fallen sowie**
 - **in den Fällen, die in den Bereich der UVgO bzw. VOB/A fallen, genügt zum Nachweis einer wirtschaftlichen und sparsamen Beschaffung im Falle der Direktvergabe die Vorlage einer kurzen Marktrecherche/einer Marktkonsultation/eines Preisvergleiches von drei Anbietern (z.B. Internet-/Baumarktangebote, Angebote aus Prospekten/Katalogen, Hinweise auf vergleichbare Vorhaben in Nachbarorten o.ä.) ab einem Auftragswert von 5.000,00 €.**
- Hinweis zu Pkt. Kostenvoranschläge:
Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen gem. Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) können Leistungen nach der seit dem 01.01.2025 geltenden neuen Auftragswerteverordnung bis zu einem Auftragswert von 15.000,00 € netto abweichend von den Voraussetzungen des § 14 der UVgO unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktvergabe).
- Bei der Vergabe von Bauleistungen gem. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) können Leistungen nach der seit dem 01.01.2025 geltenden neuen Auftragswerteverordnung bis zu einem Auftragswert von 20.000,00 € netto abweichend von den Voraussetzungen des § 3a Abs. 4 der VOB/A unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktvergabe).
- Der Eigenanteil des Antragstellers ist u. a. auch prozentual auszuweisen. Werden im Kosten- und Finanzierungsplan Einnahmen ausgewiesen, die z. B. über Eintrittsgelder akquiriert werden sollen, sind diese kalkulatorisch zu untersetzen. Dies gilt ausgabenseitig insbesondere auch für ausgewiesene Honorar-, Ausstattungs- und Fahrtkosten etc.

- Der Landkreis kann weitere für die Prüfung der Antragstellung auf die Gewährung einer Zuwendung notwendige bzw. erforderliche Unterlagen vom Antragsteller abfordern. Soweit sowohl einnahmenseitig als auch ausgabenseitig veranschlagte Kostenpositionen nicht nachvollziehbar sind, ist der Landkreis berechtigt und verpflichtet, entsprechende Kalkulationen dieser Kostenpositionen vom Antragsteller abzufordern.
- Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt, hat er im Kosten- und Finanzierungsplan die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen (Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer).
- Bei allen beteiligten Stellen, die zur Finanzierung der (geplanten) Maßnahme beitragen sollen, sind durch den Antragsteller identische Kosten- und Finanzierungspläne einzureichen.
- [Änderung / Verschiebungen innerhalb der bewilligten Einzelansätze / Positionen im Kostenplan sind mit je 20 Prozent auch nach der Bewilligung inkl. entsprechender Begründung möglich. Die bewilligten anerkannten Gesamtkosten des Projektes sind verbindlich.](#)

6.2 Antragsfristen

Die Antragstellung hat **bis zum 30.09.** des lfd. Kalenderjahres für das folgende Haushaltsjahr zu erfolgen.

Antragstellungen auf Landesförderung für Maßnahmen, die (auch) durch finanzielle Mittel des Landkreises bezuschusst werden sollen, sind grundsätzlich bis zum **30.08.** des lfd. Kalenderjahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen.

6.3 Eingangsbestätigung

Der Antragsteller erhält vom Landkreis eine schriftliche Eingangsbestätigung mit einer entsprechenden Registriernummer für die weitere Bearbeitung des Antrages.

6.4 Antragsprüfung und –entscheidung

▪ **Prüfung**

Die Verwaltung prüft, ob die für die Förderung erforderlichen und notwendigen Angaben durch den Antragsteller vollständig erbracht worden und ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind. Die Verwaltung hat zudem zu prüfen, ob die Maßnahme bereits durch finanzielle Mittel des Landkreises gefördert wird (*Ausschluss einer Doppelförderung*). Die Verwaltung prüft zudem insbesondere unter Heranziehung der unter Pkt. 1.4 benannten beihilferechtlichen Vorschriften die Anträge aus beihilferechtlicher Sicht. Soweit zusätzliche Unterlagen für diese Prüfung erforderlich sein sollten, ist die Verwaltung berechtigt, diese vom Antragsteller nachzufordern.

Für den Fall, dass die Prüfung des Antrages ergibt, dass es sich um eine EU-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung handelt, hat der Antragsteller jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Auf der Grundlage der Antragsprüfung erarbeitet die Verwaltung eine Beschlussempfehlung für den zuständigen Fachausschuss des Kreistages.

▪ **Beratung und Beschlussfassung im Fachausschuss**

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlung der Verwaltung berät der Fachausschuss in öffentlicher Sitzung über die Förderung der eingereichten Anträge und entscheidet hierüber durch Beschlussfassung im Rahmen der durch den Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel. Auf die Regelungen gemäß § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises wird insoweit verwiesen.

[Ausnahme: Nochmalige Beratungen und Beschlussfassungen im Fachausschuss entfallen, wenn das beantragte Vorhaben / Projekt bereits verbal und mit konkreter Summe im bewilligten bzw. vollständig freigegebenen Haushaltsplan beschlossen wurde und sich keine sonstigen Änderungen ergeben haben, die eine erneute Beratung und Beschlussfassung im zuständigen Fachausschuss erfordern.](#)

7. Bewilligungsverfahren

7.1 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis. Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet der Fachausschuss.

- Die Bewilligung bzw. die Ablehnung eines Antrages erteilt die Verwaltung nach erfolgter Beschlussfassung durch den Fachausschuss schriftlich durch Erlass eines Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheides, sobald die haushaltsrechtliche Ermächtigung vorliegt.
- Über die Bewilligung der Anträge der kommunalen Träger der (öffentlichen) Bibliotheken entscheidet die Verwaltung nach der Erteilung des Zuwendungsbescheides durch das Land Sachsen-Anhalt nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides.
Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur (RdErl. des MK vom 22.12.2008 – 51-57001, MBl. LSA S. 878) in der jeweils geltenden Fassung für den Förderbereich „Öffentliche Bibliotheken“ beim Land erfolgt durch den Landkreis auf der Grundlage der Antragstellungen der Kommunen. Der Fachausschuss ist über die Antragstellungen der Kommunen, die Bescheiderteilung durch das Land sowie die Bescheiderteilung des Landkreises an die Kommunen zu informieren.

7.2 Ausschluss eines Antrages vom Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung eines Antrages erfolgt nicht, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen früher gewährter Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

8. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

8.1 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen, wenn

- er nach der Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen (öffentlichen) Zuwendungsgebern und sonstigen Dritten beantragt und/oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung in der Finanzierung der Maßnahme ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

8.2 Verletzung der Mitteilungspflichten

Die Verwaltung ist angehalten bzw. befugt bei Verletzung, der unter Pkt. 8.1 genannten Mitteilungspflichten, folgende Maßnahmen zu prüfen bzw. umzusetzen:

- **Änderung Kosten- und Finanzplan:** In diesen Fällen ist der Kosten- und Finanzierungsplan zu korrigieren und die Verwaltung hat einen Teilwiderruf zu erlassen.
- **Änderung Verwendungszweck / maßgebliche Umstände:** In diesem Fall hat die Verwaltung gesondert zu prüfen, in welcher Weise die Änderung Einfluss auf die Höhe der Zuwendung hat und in dessen Ergebnis ein Teilwiderrufsbescheid oder ein Widerrufsbescheid zu erlassen ist. Beim Wegfall des Verwendungszweckes ist ein Widerruf des Bescheides zu erlassen.
- **Nichtumsetzung des Vorhabens mit bewilligten Mitteln:** Ist der Verwendungszweck nicht zu erreichen, ist der Bescheid zu widerrufen. Ist der Verwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen, hat die Verwaltung zu prüfen, ob weitere freie Finanzmittel dafür zur Verfügung stehen, um sodann einen Änderungsbeschluss in den Kultur- und Tourismusausschuss einzubringen. Stehen keine weiteren Finanzmittel zur Verfügung ist der Bescheid zu widerrufen.
- **2-Monats-Frist:** Die abgerufenen Beträge sind dann durch die Verwaltung nicht auszuzahlen. Die ausgezahlten und nicht verbrauchten Mittel sind durch den Zuwendungsempfänger unverzüglich zurückzahlen und sind bei Bedarf erneut abzufordern.

- Zweckbindung Gegenstände: Die Verwaltung entscheidet dann über die weitere Verwendung dieser Gegenstände (z.B. Umsetzung an andere - diese Gegenstände benötigende – Zuwendungsberechtigte).
- Insolvenzverfahren bei Zuwendungsempfängern: In diesem Fall ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen.

9. Auszahlungsverfahren

9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erteilung des Zuwendungsbescheides und nach dem Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides.

Der Zeitraum bis zur Auszahlung der Zuwendung kann verkürzt werden, indem der Zuwendungsempfänger die Anerkennung des Zuwendungsbescheides und den Verzicht auf die Einlegung des Rechtsbehelfs schriftlich gegenüber dem Landkreis erklärt. Dies kann mittels Vordruck erfolgen, der durch die Verwaltung mit der Bescheiderteilung zur Verfügung gestellt wird (vgl. Anlage 2). Die im Zuwendungsbescheid benannten Auszahlungsfristen sind zu beachten.

Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher vom Landkreis abfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für die fälligen Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Für den Fall, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt, erfolgt eine Auszahlung dieser an den Antragsteller erst nach der Erteilung der entsprechenden De-minimis-Beihilfebescheinigung durch die Verwaltung.

9.2 Die Zuwendung darf bei Anteilfinanzierung nur jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen finanziellen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.

9.3 Bei längerfristigen Maßnahmen soll die Auszahlung der Zuwendung über Teilbeträge erfolgen. Die Höhe der Teilbeträge und die Zahlungsfristen sind im Zuwendungsbescheid festzulegen. Vor der Auszahlung des letzten Teilbetrags sind der Verwaltung die bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachzuweisen.

10. Verwendung der Zuwendung, Verwendungsnachweisführung und Prüfung der Verwendung

10.1 Verwendung der Zuwendung

- Die Zuwendung ist nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks sowie wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Alle Einnahmen (Eigenmittel, Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, finanzielle Leistungen Dritter und die Zuwendung des Landkreises), die mit dem Zweck in Zusammenhang stehen, sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Die Zuwendung des Landkreises darf nur für die durch diesen im Zuwendungsbescheid anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben verwendet werden.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen und Auflagen sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Kosten- und Finanzierungsplanes auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- Ermäßigen sich nach der Bewilligung der Zuwendung die im Kosten- und Finanzierungsplan für den Zweck veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung des Landkreises anteilig. Auf die Mitteilungsspflichten gemäß Pkt. 8.1 wird verwiesen.
- Die nach Abschluss der Maßnahme nicht verbrauchten finanziellen Mittel des Landkreises sind durch den Zuwendungsempfänger unverzüglich an diesen zurückzuzahlen.

- Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungswert **800,00 Euro** netto übersteigt, sind zu inventarisieren. Sie verbleiben innerhalb einer Zweckbindungsdauer von mindestens 5 Jahren im Miteigentum des Landkreises. Die Zweckbindungsfrist ist im Zuwendungsbescheid festzulegen. Erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger hierüber frei verfügen.

10.2 Verwendungsnachweisführung

- Der Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung und Abrechnung der vom Landkreis gewährten Zuwendung verantwortlich. Er haftet für evtl. entsprechende Rückforderungsansprüche des Landkreises.
- Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anderes festgelegt wurde, ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung (*Verwendungsnachweis*) grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Landkreis nachzuweisen.
Kann dieser Termin im Ausnahmefall durch den Zuwendungsempfänger nicht eingehalten werden, hat dieser schriftlich und ausführlich begründet einen Antrag auf Terminverlängerung zu stellen. Über diese Antragstellung entscheidet die Verwaltung. Sie kann zudem einen Zwischennachweis verlangen.
- Bei der Einreichung des Verwendungsnachweises ist eine Zusendung der Belege zunächst nicht erforderlich. Allerdings kann im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung eine konkrete Anforderung seitens der Verwaltung ergehen, wo bestimmte Belege, die Zahlungen oder Bedingungen der bestehenden Richtlinie begründen (z.B. Verträge, Rechnungen, Vergabevermerke, usw.) und die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge, Quittungen, Kassenbücher, usw.) nachzureichen sind.
Ausnahmen von der beleglosen Verwendungsnachweisprüfung sind: Erstantragsteller gemäß dieser Richtlinie und Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger mit Verstößen gegen Pkt. 8.1 i. V. m. Pkt. 8.2 dieser Richtlinie sowie Antragsteller die gemäß Pkt. 7.2 der Richtlinie von vorigen Bewilligungen ausgeschlossen wurden.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Der Zuwendungsempfänger hat zudem zu bestätigen, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die im Verwendungsnachweis gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen (*Selbstauskunftspflicht des Zuwendungsempfängers*).
Im Sachbericht sind die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

10.3. Prüfung der Verwendung der Zuwendung

- Die den Verwendungsnachweis prüfende Behörde ist der Landkreis. Die Verwaltung prüft, ob der vom Zuwendungsempfänger eingereichte Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid einschließlich den in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht und ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden.
- Der Landkreis hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Er ist des Weiteren berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen vom Zuwendungsempfänger anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- Unabhängig von der Prüfung der Verwendungsnachweise durch das zuständige Fachamt besteht das Prüfrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises weiter.

- Der Zuwendungsempfänger wird über das Prüfungsergebnis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung schriftlich informiert.
- Sämtliche dem geförderten Projektvorhaben zuzuordnenden Bücher, Belege und sonstige Projektunterlagen (Vergabeunterlagen, Verträge, Rechnungen, Zahlungsbelege, Kassenbücher, Quittungen, Kontobelege, Veröffentlichungen, usw.) sind **mindestens 5 Jahre** nach Abschluss der Prüfung durch den Zuwendungsempfänger aufzubewahren, soweit nicht andere Rechtsvorschriften von dieser Frist abweichende Aufbewahrungsfristen vorschreiben. Bei entsprechend verlängerter Zweckbindungsdauer von inventarisierten Anschaffungen / Herstellungen verlängert sich die Belegaufbewahrungsfrist bis zum Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist (Miteigentum des Landkreises bzw. anderen öffentlicher Träger).
- Erhaltene Förderungen können im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden.

11. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

- 11.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften.
- 11.2 Die Zuwendung ist insbesondere zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i.V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 11.3. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. **§ 6 VwVfG LSA** jährlich mit **3 Prozentpunkten** über den jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 11.3 Abweichend von den VV-LHO LSA, § 44 Nr. 8.8, ist von einer Erstattung regelmäßig abzusehen, wenn der zu erstattende Betrag 25 Euro nicht übersteigt. Die Geltendmachung eines Zinsanspruchs soll unterbleiben, wenn der berechnete Zinsbetrag einen Wert von 20 Euro nicht übersteigt.

12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 12.1 Bei allen Veröffentlichungen, Bekanntgaben und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit der durch den Landkreis geförderten Maßnahme stehen, ist auf die Förderung durch den Landkreis hinzuweisen.
- 12.2 Von den im Zusammenhang mit der durch den Landkreis geförderten Maßnahme erstellten Plakaten, Programmen, Dokumentationen, Werbematerialien etc. ist je ein Exemplar kostenlos mit dem Verwendungsnachweis dem Landkreis zu Dokumentationszwecken zur Verfügung zu stellen.

Teil III

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

13. Antragstellung und Prüfung

13.1. Antragstellung

Gemäß Nr. 1.3 der VV-LHO LSA zu § 44 dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmsweise kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden. Beabsichtigt der Antragsteller mit der Maßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung zu beginnen, so bedarf dies der Zustimmung des Landkreises. **Mit Eingang einer vollständigen, sowie frist- und formgerechten Antragstellung wird diese Zustimmung automatisch verwaltungsintern erteilt, so dass es hier eines gesonderten Bescheides nicht bedarf.** Eine Refinanzierung bereits begonnener Maßnahmen ist rechtlich unzulässig.

13.2 Prüfung des Antrages

Insbesondere unter Heranziehung der rechtlichen Bestimmungen gemäß dem RdErl. vom 07.08.2013 (Zuwendungsrechtsergänzungserlass), Abschnitt 6 - Vorzeitiger Maßnahmebeginn - in der jeweils geltenden Fassung, prüft die Verwaltung den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns.

Bei Anträgen von besonderer Bedeutung verbleibt die Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmebeginn beim Kultur- und Tourismusausschuss (Beschluss des Kultur- und Tourismusausschuss vom 04.05.2016, Beschluss-Nr. 28-05/2016).

In diesen Fällen prüft die Verwaltung die Anträge und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Fachausschuss, der hierüber in öffentlicher Sitzung entscheidet.

Teil IV

Sonstige Förderbestimmungen

14. Komplementärfinanzierung durch den Landkreis

Der Landkreis kann Zuwendungen zur Komplementärfinanzierung für kulturelle Projekte und Vorhaben, die durch das Land im Rahmen einer Landesrichtlinie gefördert werden bzw. werden sollen, gewähren, soweit damit das besondere Interesse des Landkreises an dem zu fördernden Projekt oder Vorhaben nachgewiesen werden soll bzw. die Mitfinanzierung des Landkreises die Fördervoraussetzung durch das Land ist und entsprechende Haushaltsmittel des Landkreises hierfür zur Verfügung stehen.

[Sofern außer der Förderung durch den Landkreis für das gleiche Projekt auch eine Förderung durch das Land erfolgt, soll in Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde die Prüfung nur durch das Land erfolgen bzw. der Verwendungsnachweis gegenüber dem Land anerkannt werden.](#)

Die Verwaltung hat sich bei Fördermaßnahmen gemäß Pkt. 14.1 mit dem Land insbesondere hinsichtlich der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises abzustimmen.

Teil V

Schlussbestimmungen

15. Rechtsgrundlagen

Die Gewährung von Zuwendungen stellt eine freiwillige Leistung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld dar. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers hierauf besteht nicht.

Der zuständige Ausschuss des Landkreis Anhalt-Bitterfeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel

- a) unter Berücksichtigung dieser Richtlinie,
- b) in Anwendung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 246) i.V. m. den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO LSA, RdErl. des MF vom 01. Februar 2001, MBl. LSA S. 241),
- c) unter Berücksichtigung des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (VwVfG LSA) inkl. Erklärungsbestimmungen,
- d) in Anwendung des RdErl. des MF vom 06. Juni 2016 – 21.12-04011-8 (Zuwendungsrechtsergänzungserlass, MBl. LSA S. 383),
- e) unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [ABl. EU Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 - (AGVO)] bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. Nr. L 352, S.1),
- f) unter Berücksichtigung der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
- g) die Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGBl. I S. 3234,3329) in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten,

16. In-Krafttreten

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie) tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 11.05.2017 außer Kraft.

Köthen (Anhalt),

gez. A. Grabner
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld